



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

Vereinsstatuten des 1. SCK (1. Squash Rackets Club Karlsruhe e.V.)

§ 1 Präambel

1. Der 1. SCK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Squash-Sports und des freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder untereinander und zu anderen Vereinen. Ein wesentliches Anliegen soll in der Förderung der Jugend liegen. Dies kommt auch in der Jugendordnung des 1. Squash Rackets Club Karlsruhe vom 25. Januar 2005 zum Ausdruck, die Teil der Satzung ist und im Anhang aufgeführt ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Club führt den Namen »1. SCK« (1. Squash Rackets Club Karlsruhe) mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Der Verein wurde so auch ins Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe, Bannwaldallee 38.

§ 3 Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche (aktive und passive Mitglieder),
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder gemäß Jugendordnung § 1.2 (aktive und passive)
1. Ordentliche Mitglieder können auch Handelsgesellschaften, bzw. juristische



1. SC Karlsruhe e.V.

Personen sein.



1. SC Karlsruhe e.V.

2. Aktiv und passiv wahlberechtigt, sowie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Handelsgesellschaften und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassenden Richtlinien. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, soll die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters beibringen.
2. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in grober Weise gegen den Zweck und Satzung des Vereins verstößt.
- b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit dem Club unwürdig zeigt.
- c) wenn es trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. durch Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 15. November des Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vereinsbeitrag ist von ordentlichen Mitgliedern jährlich im Voraus zu bezahlen. Jugendmitglieder können vierteljährliche Zahlungen leisten. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages freigestellt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Jugendausschuss
- d) die Jugendversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden (praesident@squashclub-karlsruhe.de)
 - 2. Vorsitzenden (vizepraesident@squashclub-karlsruhe.de)
 - Kassenwart (kassenwart@squashclub-karlsruhe.de)
 - Sportwart (sportwart@squashclub-karlsruhe.de)
 - Jugendleiter (jugendleiter@squashclub-karlsruhe.de)
 - Bundesligamanager (nur vorhanden, wenn 1. Mannschaft in der höchsten oder zweithöchsten Liga auf Bundesebene spielt)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder ist dabei stets alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorsitzende ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich oder sorgt verantwortlich für die Geschäfte des Vereins oder sorgt für die erforderliche Vertretung des Vereins und seiner Interessen.



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

4. Der Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Der Vorstand ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
6. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes sind nur Mitglieder berechtigt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Aufgabenbereiche
 - a) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt die Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang (siehe auch §§ 11).
 - b) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - c) Der Sportwart ist für die Organisation des sportlichen Bereichs zuständig.
 - d) Der Jugendleiter ist für die Betreuung und Organisation der jugendlichen Mitglieder zuständig. Weiterhin ist der Jugendleiter der Vorsitzende im Jugendausschuss. Weitere Details enthält die jeweils gültige Jugendordnung.
 - e) Die Beisitzer sind für den außersportlichen Bereich des Vereins zuständig.
9. Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) zu Geschäften, durch die eine 2.500,- € übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird
 - b) zu Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken
 - c) zur Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 2.500,- €.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in Allem im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

§ 10 Weitere Aufgaben im Verein

Zur Unterstützung des Vorstands gibt es weitere Posten/Funktionen im Verein, die vorzugsweise auf der Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung gewählt werden:

- Pressewart (vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit)
- Materialwart (jährliche Inventur, Einkauf von Spiel/Übungsmaterial auf Beschluss des Vorstands und des Jugendausschusses)
- Seniorenwart (Aufstellen von Seniorenmannschaften und Organisation von Seniorenturnieren)
- Damenwart (Damentraining und Damenturniere organisieren)
- Internetwart (Pflegen der Homepage <http://www.squashclub-karlsruhe.de>)
- Eventmanager (Organisation von Veranstaltungen)
- Jugendwart (siehe Jugendordnung)
- Jugendkassenwart (siehe Jugendordnung)
- Jugendsprecher (siehe Jugendordnung) .

§ 11 Vereinskonten

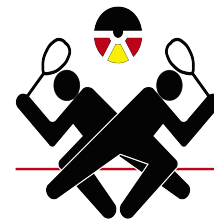
Der Verein verfügt über zwei Konten. Das erste wird vom Kassenwart geführt, das zweite vom Jugendkassenwart. Das erste kann maximal um 1000 € überzogen werden; das zweite verfügt nicht über einen Überziehungskredit. Die Konten können vom Kassenwart bzw. vom Jugendkassenwart per Online-Banking geführt werden. Hierzu benötigen sie jedoch zu Beginn ihres Amtsantritts eine schriftliche Genehmigung des 1. und 2. Vorsitzenden des Vereinsvorstands. Danach sind der Kassenwart und der Jugendkassenwart auch bei Auszahlungen zeichnungs-berechtigt.

§ 12 Dienstverträge und Aufwandsentschädigungen

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per eMail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
2. In der Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichts, Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts und des Jugendkassenwarts
 - d) Wahlen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
4. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit entsprechender Begründung beantragt wird.
5. Anträge sollen von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. In allen vom Gesetz vorgeschriebenen, insbesondere bei Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 15 Aufnahme der Dopingbestimmungen in die LV – Satzung

Der Landesverband erkennt die DSB - Rahmen - Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 15.05.1993 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DSRV.



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

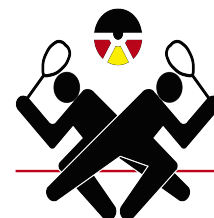
§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tag der Errichtung: 24. Februar 2006



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

Anhang

Jugendordnung des 1. Squash Rackets Club Karlsruhe e.V.

Diese Ordnung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung 1985. Eine überarbeitete Version wurde in der Jahreshauptversammlung am 25.01.2005 abgesegnet.

Präambel

Die Jugendabteilung des 1. SCK fördert die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und jugendgemäße Freizeitgestaltung.

Sie fördert weiterhin den sportlichen Wettkampf und die freundschaftliche Begegnung mit anderen Vereinen des In- und Auslandes.

§ 1.1 Allgemeines

Die Jugendabteilung des 1. SCK wird aus der Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder gebildet.

§ 1.2

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Vereinsmitglieder die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Mitglieder die 19 werden, gilt für das laufende Jahr letztmalig der Beitragssatz eines jugendlichen Vereinsmitglieds.

§ 2 Interaktion der Abteilung mit dem Verein

Die Jugendabteilung wird vom Jugendausschuss (siehe auch §§ 5) geführt und verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Die vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel werden von dem Jugendausschuss eigenverantwortlich eingesetzt. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbrauchs unterliegt der Kontrolle durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer.

Der Jugendausschuss ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied des Vorstandes.



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

§ 3 Schwerpunkte der Jugendabteilung

- Ausbildung der Jugendlichen in der Sportart Squash
- Durchführung des Jugendtrainings
- Durchführung der Jugendligaspieltage und Jugendranglistenturniere des Bezirks bzw. des Landesverbands
- Durchführung von Freundschaftsspielen mit anderen Vereinen
- Organisation und Planung von Jugendfreizeiten, Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen
- Gewinnung neuer Jugendlicher für den Verein
- Gezielte Förderung der fortgeschrittenen Jugendlichen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung

§ 5 Jugendausschuss

§ 5.1 Zusammensetzung

- Jugendleiter
- Jugendwart
- Jugendkassenwart
- Jugendsprecher
- erster Jugendtrainer
- weitere Jugendtrainer (nur beratende Stimme)
- 1.Vorsitzender bzw. Stellvertreter (nur beratende Stimme)
- Sportwart (nur beratende Stimme)

Soweit es mehrere Jugendtrainer im Verein gibt, wählt der Jugendleiter einen dieser Trainer aus, welcher dann stimmberechtigt im Jugendausschuss sitzt. Die anderen Trainer erhalten eine beratende Stimme.

§ 5.2

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendmannschaften aufzustellen, gemeinsam mit dem Hauptverein die Kosten für den Trainings- und Spielbetrieb mit dem Betreiber der Squashanlage auszuhandeln, die finanzielle Entschädigung für Trainer festzulegen und die Gewährung von Zuschüssen für Turnierkosten der Jugendlichen, sowie die Höhe der Kostenübernahme für Jugendausflüge bzw.



1. SC Karlsruhe e.V.



1. SC Karlsruhe e.V.

Jugendfreizeiten und Sportmaterial festzulegen. Der Jugendausschuss beruft zu Beginn jeder neuen Spielsaison eine Jugendvollversammlung ein. Darüber hinaus können aus aktuellem Anlass, z.B. wegen eines Trainerwechsels weitere Jugendversammlungen einberufen werden.

Der **Jugendleiter** wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er leitet und koordiniert die Aufgaben des Jugendausschusses. Er sammelt und erarbeitet Vorschläge und Grundlagen für die Aufgaben des Ausschusses und sorgt dafür, dass die Kommunikation innerhalb des Ausschusses funktioniert.

Der **Jugendwart** wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er ist stellvertretender Leiter des Jugendausschusses. Zu seinen Aufgaben gehört es, für einen reibungslosen Spielbetrieb zu sorgen und die Jugendlichen über Turniere und Ligaspieltage zu informieren, sowie zum Beispiel Fahrgemeinschaften zu bilden.

Der **Jugendkassenwart** führt das eigenständige Konto der Jugendabteilung. Die beiden Vereinsvorsitzenden ermächtigen den Jugendkassenwart dazu, dass er das Konto per Online-Banking führen kann. Er unterrichtet den Ausschuss und den Jugendleiter über den aktuellen Kassenstand sowie ausstehende Verbindlichkeiten. Außerdem sammelt er die Mitgliedsbeiträge der jugendlichen Vereinsmitglieder ein. Er führt ein Kassenbuch, in welchem jeder Ein- und Ausgang von ihm belegt werden muss, welches jährlich zur Jahreshauptversammlung vom Kassenprüfer kontrolliert wird.

Der **Jugendsprecher** ist ein Jugendlicher, welcher von der Jugendversammlung gewählt wird. Er ist Ansprechpartner für die Jugendlichen bei Problemen und vermittelt ggf. zwischen den Jugendlichen und dem Jugendausschuss.

§ 6 Jugendversammlung

§ 6.1

Eingeladen werden vom Jugendausschuss alle Jugendlichen des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven jugendlichen Mitglieder sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 6.2

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Jugendleiters und des Jugendkassenwarts
- Vorschläge für die Jahreshauptversammlung zu sammeln
- Termine für den Trainingsbetrieb zu wählen
- Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen